

## **Anfrage des Mitglieds Dr. Marek Lengen - Landschaftsschutzgebiet Kücknitz**

### **Antwort:**

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (Bereich UNV) hat sich 2014 und 2015 mit Anfragen zur Bebauung von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Kücknitzer Mühlenbach und Söhlengraben“ beschäftigt.

Jedoch kann der Bereich UNV nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen aus folgenden Gründen keine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht stellen.

Die angefragten Bauvorhaben sollen über die bisherige Siedlungsgrenze hinaus in das vorhandene Landschaftsschutzgebiet hinein gebaut werden.

Dazu soll eine ca. 2.800 m<sup>2</sup> große, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche des Landschaftsschutzgebietes Kücknitzer Mühlenbachtal dauerhaft mit weiteren Fachmärkten sowie Verkehrsflächen und PKW-Stellplätzen baulich und verkehrlich genutzt werden.

Diese Bebauung würde den bisher ausreichend großen Abstand des Siedlungsrandes vom Gewässerlauf reduzieren und den Talraum im Norden dieses Teilbereiches deutlich einengen.

Das Kücknitzer Mühlenbachtal ist im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck als Biotopverbundfläche festgelegt und bildet für die heimischen Tierarten eine innerörtlich bedeutsame Verbundachse. Eine Verengung dieses ohnehin schon relativ engen Streifens würde sich nachteilig auf diese Funktionen auswirken.

Das Landschaftsbild würde durch die geplante Bebauung ebenfalls deutlich beeinträchtigt werden. Baukörper mit einer Gebäudehöhe von 5 m wären weithin zu sehen sein, zumal nicht nur ein „Plateau“ mit einer Geländehöhe von ca. 20 m genutzt werden soll, sondern auch abfallende Hangbereiche bis ca. 18,5 m Geländehöhe noch baulich genutzt werden sollen.

Es würden also durch die Bebauung zweier Fachmärkte erhebliche Beeinträchtigungen des Kücknitzer Mühlenbachtals zu erwarten sein, und durch eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes würden Wert und Funktion des Landschaftsschutzgebietes an dieser sensiblen Stelle deutlich geschwächt.

Dies widerspricht den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes, aber auch den Zielen des Naturschutzes. Das Landschaftsschutzgebiet wurde bewusst in dieser Abgrenzung ausgewiesen, um einen ausreichend großen Talraum im Siedlungsgebiet Kücknitz dauerhaft vor schädlichen Einflüssen u. a. durch Bebauung zu sichern. Der angefragte Bereich sollte dauerhaft als unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten werden und ist folglich Teil des Landschaftsschutzgebietes geworden.

Die Unterschutzstellung dient

- der Sicherung und Entwicklung des vielfältigen und eigenartigen Landschaftsbildes der Niederung. Einer Bebauung soll hiernach entgegengewirkt werden.
- der Sicherung der Landschaft für eine naturverträgliche landschaftsbezogene Erholung. Diese Funktion ist nicht nur zu erhalten, sondern auch weiterzuentwickeln.

- Der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Diese Vielfalt der hier vorhandenen Lebensräume ist zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Die geplante Bebauung steht diesen Zielen entgegen, so dass sie im Landschaftsschutzgebiet nicht möglich ist.

Aber auch ein Verfahren zur Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutz scheidet aus, denn es liegen keine zwingenden baulichen Gründe vor, die in der Abwägung der verschiedenen Belange eine Herausnahme von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet rechtfertigen lassen.

In einer vorherigen Anfrage hatte Herr Lengen auch gefragt „nach den formalen richtigen Stationen, die dafür zuständig sind, ggf. Änderungen zu ermöglichen. Welche Bedingungen müssten erfüllt werden“.

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, untere Naturschutzbehörde, ist die für ein solches Änderungsverfahren richtige Stelle.

Auf Anfrage prüft die Behörde, ob Gründe dafür vorliegen, ein Schutzgebiets-Änderungsverfahren durchzuführen. Dies wurde hier mit dem oben genannten Ergebnis durchgeführt. Solange keine weitergehenden Argumente vorgetragen werden, die eine bauliche Erweiterung zwingend erforderlich machen und in der Abwägung den öffentlichen Belang Naturschutz überwiegen, wird keine Möglichkeit für eine andere Entscheidung gesehen.